

# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 19. 9. 2012

Nummer 32

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 6. 9. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	698		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 6. 9. 2012, Aufhebung der „Marga Hartmann Stiftung“ ..	698		
Bek. 7. 9. 2012, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2012 bis 2016 .....	698		
Bek. 10. 9. 2012, Anerkennung der „Stiftung für Bildung gegen Armut“ .....	700		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 10. 9. 2012, Namensänderung der Evangelisch-Lutherischen Große Kreuzkirchen-Gemeinde Hermannsburg der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) ...	700		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
RdErl. 4. 9. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“) .....	700		
28100			
<b>Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b>			
Bek. 20. 3. 2012, Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Melle in den Kirchenkreis Bramsche sowie aus dem Kirchenkreis Georgsmarienhütte in den Kirchenkreis Osnabrück und Zusammenlegung der Kirchenkreise Georgsmarienhütte und Melle .....	702		
		Bek. 15. 5. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dassel, Hoppensen, Markoldendorf und Sievershausen zur Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Ellensen (Kirchenkreis Leine-Solling) ....	703
		Bek. 16. 5. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus und Kreuz in Nordhorn (Kirchenkreis Emsland-Bentheim) .....	703
		Bek. 8. 6. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barum und Natendorf (Kirchenkreis Uelzen) .....	704
		Bek. 19. 6. 2012, Eingliederung der Kirchengemeinden Ahlerstedt und Bargstedt (Kirchenkreis Buxtehude) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Buxtehude ...	704
		Bek. 19. 6. 2012, Eingliederung der Kirchengemeinden Lemförde und Wagenfeld (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz .....	704
		<b>Landeswahlleiterin</b>	
		Bek. 6. 9. 2012, Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 20. 1. 2013 .....	704
		Bek. 7. 9. 2012, Volksinitiative „Bessere Rahmenbedingungen in den niedersächsischen Kindertagesstätten“ .....	716
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 1. 9. 2012, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 43 auf dem Gebiet der Gemeinde Uelsen .....	717
		Bek. 1. 9. 2012, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 829 auf dem Gebiet der Gemeinde Strücklingen ....	717
		Bek. 5. 9. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung und Umbau des Parkplatzes „Wetterschacht“ zu einer PWC-Anlage .....	717
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 6. 9. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Molda AG, Dahlenburg) .....	718
		Bek. 7. 9. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG, Marschacht) .....	718
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	718

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 6. 9. 2012 — 203-11700-3 NLD EMD —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Emden ernannten Herrn Dr. Claas Brons am 13. 8. 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst im Land Niedersachsen die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Ammerland, Leer, Vechta, Cloppenburg und Oldenburg, die Städte Oldenburg, Wilhelmshaven und Emden sowie die selbständigen Gemeinden Stadt Leer, Stadt Aurich und Stadt Norden.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Nesserlander Straße 5  
26721 Emden  
Tel.: 04921 20177  
Fax: 04921 33107  
E-Mail: ndl.honorarkonsulat.emden@brons.de  
Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Herr Dr. Brons tritt die Nachfolge von Herrn Honorarkonsul Johannes Riepma an, der sein Amt niedergelegt hat.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 698

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aufhebung der „Marga Hartmann Stiftung“****Bek. d. MI v. 6. 9. 2012 — 34.22 11741/H 44 —**

Mit Schreiben vom 6. 9. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Marga Hartmann Stiftung“ mit Sitz in Ronnenberg gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Marga Hartmann Stiftung  
c/o Peter Sandvoss  
Hansastraße 41  
30952 Ronnenberg.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 698

**Gemeindefinanzplanung;  
Orientierungsdaten für den Planungszeitraum  
2012 bis 2016**

**Bek. d. MI v. 7. 9. 2012 — 33.21-04020/7 —****1. Allgemeines**

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2011 verlief günstiger als erwartet. Sowohl für das Land als auch für die Kommunen trat 2011 nach dem Einnahmeeinbruch des Jahres 2009 und der leichten Entspannung in 2010 eine deutliche Erholung insbesondere auf der Einnahmeseite ein. Das Finanzierungsdefizit 2011 des Landeshaushalts verringerte sich — bereinigt um Zahlungen des Landes infolge einer Kapitalmaßnahme im Zusammenhang mit der NORD/LB von 500 Mio. EUR — nach einem Vorjahreswert von —1 873 Mio. EUR nur leicht auf —1 845 Mio. EUR. Für die kommunale Ebene ergab sich dagegen ein positiver Saldo von +52 Mio. EUR nach —595 Mio. EUR in 2010. Die bei anhaltender wirtschaftlicher

Erholung auf den ersten Blick recht unterschiedliche Entwicklung der Finanzierungssalden in 2011 täuscht über die tatsächlichen Verhältnisse hinweg und ist durch mehrere Sondereffekte erheblich verzerrt. Neben der NORD/LB-Kapitalmaßnahme sind hier die systemkonforme hohe positive Steuerverbundabrechnung für das Jahr 2010 von 171 Mio. EUR sowie die mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2011 ausnahmsweise sog. „vorgezogene Steuerverbundabrechnung 2011“ mit 115 Mio. EUR zu nennen.

Auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2012 ergeben sich für den Landeshaushalt um 115 bzw. 100 Mio. EUR höhere Einnahmeerwartungen bei Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen gegenüber dem Haushaltsplan 2012/2013 sowie um 104 bzw. 95 Mio. EUR für 2014 und 2015 gegenüber der „alten“ Mipla 2011 bis 2015. Für die Kommunen erhöhten sich die originären Steuereinnahmeerwartungen ab 2012 gegenüber der letzten Steuerschätzung im November 2011 um jährlich rd. 200 Mio. EUR. Die positive Istentwicklung der Steuereinnahmen des laufenden Jahres bestätigt die Anhebung der Schätzung für das Jahr 2012.

Die für das Gesamtjahr 2012 prognostizierte und zu beobachtende Wachstumsverlangsamung wird bisher lediglich als „konjunkturelle Delle“ — verursacht durch die EUR-Vertrauens- und Staatsschuldenkrise — interpretiert. Hierin liegt derzeit allerdings auch das größte Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und die Gesundung der öffentlichen Haushalte.

2012 ist das erste Jahr der stufenweisen Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgrund der Beschlüsse der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene vom 15. 6. 2011. Durch die Anhebung der Kostenübernahme über die bisher auf dem Jahr 2012 gesetzlich festgelegten 16 % hinaus auf nunmehr 45 % in 2012, 75 % in 2013 und 100 % ab dem Jahr 2014 wird die kommunale Ebene gerade in dem Bereich der ausgaben- und steigerungintensiven Sozialausgaben erheblich entlastet. Allein für die Jahre 2012 und 2013 beträgt die voraussichtliche Entlastungswirkung für die niedersächsischen Kommunen über 420 Mio. EUR. Bis 2016 werden sich die Beträge auf weit über 1 Mrd. EUR summieren.

2012 ist auch das erste Jahr, in dem der sog. Zukunftsvertrag unmittelbare Wirkung in Form einer nachhaltigen Entschuldung auf die kommunalen Finanzen zeigen wird. Anfang 2012 wurden die ersten 70 Mio. EUR aus dem Entschuldungsfonds des Landes für in besondere Finanznot geratene Kommunen zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund der sich in den vergangenen Jahren sukzessive und vor allem auch strukturell verschlechternden Finanzlage vieler Kommunen haben die LReg und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens am 17. 12. 2009 den sog. Zukunftsvertrag mit einem Entschuldungsfonds zur nachhaltigen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von hoch belasteten Kommunen geschlossen und aufgrund des ausgesprochen guten Verlaufs der Inanspruchnahme der Entschuldungshilfen die Zugriffsfrist für Kommunen über den 31. 10. 2011 bis zum 31. 3. 2013 verlängert. Allein bis Juli 2012 sind 22 Entschuldungsverträge mit 28 Kommunen, die oft auch kommunale Fusionen einschließen, über rd. 590 Mio. EUR zur nachhaltigen Sicherung kommunaler Haushalte abgeschlossen worden. Die Entschuldungshilfen und die von den Kommunen zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeiträge werden sich positiv auf die finanzielle Gesamtsituation der kommunalen Ebene auswirken.

Soweit die prognostizierte gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung eintritt, besteht zusammenfassend für 2012 und die folgenden Jahre die berechtigte Hoffnung, dass sich die Finanzierungssalden beider Ebenen insbesondere im Zuge einer positiven Steuereinnahmementwicklung und der Entlastungen im sozialen Bereich weiter erfreulich entwickeln werden. Solange ein struktureller, dauerhafter Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, besteht unabhängig von der aktuell günstigen Einnahmementwicklung jedoch weiterhin erheblicher Konsolidierungsbedarf. Die Verwendung von Mehreinnahmen für eine zeitnahe Rückführung der Defizite hat sowohl für das Land als auch für seine Kommunen Vorrang.

**2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2012) und Zielvorgaben**

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 31), werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2012 bis 2016 bekannt gegeben:

**A. Einnahmen (Steuerschätzungen)**

	2012	2013	2014 <sup>1)</sup>	2015 <sup>1)</sup>	2016 <sup>1)</sup>
	— % —				
<b>1. Kommunale Steuereinnahmen</b>					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	10,0	4,0	4,0	5,0	5,5
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4,7	3,5	3,0	3,5	3,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	5,3	4,0	4,0	4,0	3,5
1.4 Gewerbesteuer (netto)	6,4	4,0	4,0	4,0	4,0
1.5 Grundsteuer A und B	1,0	3,1	2,0	1,5	2,0
<b>2. Zahlungen des Landes</b>					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	—1,6 <sup>2)</sup>	5,8 <sup>3)</sup>	6,0	4,0	4,0
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	1,7	1,9	2,0	2,0	2,0

<sup>1)</sup> Für die Planungsjahre 2014 bis 2016 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

<sup>2)</sup> Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2011.

<sup>3)</sup> Die Steigerungsrate enthält keinen Anteil für die Steuerverbundabrechnung 2012.

**B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)**

Vor dem Hintergrund der aktuell günstigen Einnahmeentwicklung muss wie bereits in 2011 weiterhin das Ziel der zeitnahen Rückführung der Defizite, einer Reduzierung der Verschuldung insbesondere der hohen Liquiditätskredite und einer Konsolidierung der kommunalen Haushalte im Vordergrund stehen. Die Ausgabeentwicklung ist daher auf ein Maß deutlich unterhalb der nachhaltig zur Verfügung stehenden Einnahmezuwächse zu begrenzen.

**3. Erläuterungen**

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2012 bis 2016 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand: Mai 2012).

Für die Jahre 2012 und folgende sind erstmals insbesondere die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Gesetze einbezogen:

- Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes,
- Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz),
- Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften.

Ferner sind die finanziellen Auswirkungen weiterer Rechtsänderungen berücksichtigt:

- Anwendung der BFH-Urteile zur regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten,
- Umsetzung des EuGH-Urteils zur Besteuerung von Streubesitzdividenden als unmittelbar geltendes Recht.

Nach einer konjunkturellen Schwächephase im Winterhalbjahr 2011/2012 wird für 2012 ein nominaler Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 2,3 % und für 2013 von 3,2 % erwartet. Für 2013 bis 2016 wird ein Nominalwachstum von je 3,0 % projiziert. Die realen Veränderungen betragen in den Jahren 2012 bis 2016 +0,7/+1,6/+1,5/+1,5/+1,5 %.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass mit der mittelfristigen Veranschlagung von jährlich 15 Mio. EUR im Landeshaushalt Vorsorge für zusätzliche Zahlungen an die kommunale Ebene im Hinblick auf Einnahmeverbesserungen des Landes bei der Umsatzsteuerverteilung im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der sog. „Ostmilliarde“, getroffen wurde (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz).

Zu A 1.1:

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2012 kassenmäßig voraussichtlich 2 415 Mio. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Juli 2012 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2012 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des LSKN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), festgelegt sind.

Für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 sind die Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit dem noch nicht verabschiedeten Tarifglättungsgesetz (Anhebung des Grundfreibetrages, Abbau der sog. „kalten Progression“) vorsorglich berücksichtigt.

Zu A 1.2:

Die Steigerungsrate für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird ab 2009 anhand eines endgültigen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBl. I S. 1030), berechnet.

Zu A 1.3 und 1.4:

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2012 vom 16. Februar 2012 (BGBl. I S. 308).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2012	2013	2014	2015	2016
	— % —				
<b>Bundesanteil</b>	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
<b>Landesanteil</b>					
1 innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2 außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	5	5	5	5	4
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
<b>Vervielfältiger gesamt</b>	69	69	69	69	68

Zu A 1.5:

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2012 bis 2016 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1:

Hinsichtlich der Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) insgesamt wird auf die Ausführungen in Nummer 1 verwiesen.

Die Zuweisungen im KFA (ohne Finanzausgleichsumlage) einschließlich der negativen Steuerverbundabrechnung 2011 von rd. 10 Mio. EUR und ohne Berücksichtigung der Mehreinnahmen 2012 aus der Steuerschätzung Mai 2012 von ca. 55 Mio. EUR werden sich für das Jahr 2012 gegenüber den Zuweisungen von 3 117 Mio. EUR für das Jahr 2011 um rd. 36 Mio. EUR auf 3 081 Mio. EUR reduzieren. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2012 und der Beschlüsse der LReg zur Mittelfristigen Planung 2012 bis 2016 wächst nach 3 243 Mio. EUR in 2013 — ohne Berücksichtigung der Mehreinnahmen 2013 aus der Steuerschätzung Mai 2012 von ca. 41 Mio. EUR — die Zuweisungsmasse des KFA für 2014 und folgende Jahre weiter auf 3 417/3 544/3 674 Mio. EUR.

Darin enthalten sind neben den Kompensationsleistungen des Landes für die kommunalen Steuerausfälle durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 NFAG) auch bereits die Kompensationsleistungen für die voraussichtlichen Mindereinnahmen aus dem voraussichtlich in 2013 verabschiedeten „Tarifglättungsgesetz“.

Zu A 2.2

Die Tarifierhöhung 2012 (1,9 %) wird im zugeordneten Planungsjahr 2013 in voller Höhe realisiert. Für die Jahre ab 2014 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Bei der Berechnung ist durchgängig die für das Zahlungsjahr 2012 relevante Bevölkerungszahl vom 30. 6. 2011 berücksichtigt worden.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG)
- Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG.

Aus der zum 1. 1. 2010 in Kraft getretenen Änderung des § 4 NFVG wirkt das Ergebnis der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden erfolgten Kommunalisierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach. Durch die finanzielle Umsetzung dieser Änderungen ergibt sich im Jahr 2012 ein Anstieg der weiteren Zuweisungen aus dem NFVG in Höhe von 0,5 %. Für die Jahre 2013 bis 2016 ist derzeit keine Steigerung abzu-sehen.

An den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

Nachrichtlich:

An den Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 698

#### Anerkennung der „Stiftung für Bildung gegen Armut“

**Bek. d. MI v. 10. 9. 2012 — 34.22-11741/F 35 —**

Mit Schreiben vom 10. 9. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 17. 8. 2012 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Stiftung für

Bildung gegen Armut“ mit Sitz in Burgdorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung in Entwicklungsländern, insbesondere durch die Ermöglichung von schulischer und beruflicher Ausbildung für Kinder und Jugendliche.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für Bildung gegen Armut  
c/o Juliane Varchmin  
Mönkeburgstraße 118  
31303 Burgdorf.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 700

### F. Kultusministerium

#### Namensänderung der Evangelisch-Lutherischen Große Kreuzkirchen-Gemeinde Hermannsburg der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

**Bek. d. MK v. 10. 9. 2012 — 24.1-54100/5-1 —**

Bezug: Bek. v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)

Die Gemeindeversammlung der Evangelisch-Lutherischen Große Kreuzkirchen-Gemeinde Hermannsburg (SELK) hat am 3. 11. 2009 beschlossen, sich umzubenennen in „Evangelisch-Lutherische Große Kreuzgemeinde Hermannsburg“.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 700

### K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

#### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“)

**RdErl. d. MU v. 4. 9. 2012 — 53-04035/01 —**

— **VORIS 28100** —

#### 1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22; 2012 Nr. L 206 S. 23 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 12. 2011 (ABl. EU Nr. L 339 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folge-recht der EG und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume.

Schwerpunkt der Förderung ist insbesondere die Sicherung des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 und dient somit dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konver-

genz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 9./13. 6. 2006 auch für Antragstellerinnen und Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für förderfähige Vorhaben, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Folgende Vorhaben können gefördert werden:

### 2.1 Spezielle Biotopschutzmaßnahmen (Offenlandpflege)

Gefördert werden spezielle einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung wertvoller Offenlandlebensräume mit anschließender Nutzungsmöglichkeit. Durch zielgenaue sowie räumlich und zeitlich wechselnde Pflegemaßnahmen sollen die schrittweise Verbuschung der Offenlandlebensräume verhindert bzw. zurückgedrängt und somit wieder vielfältige Lebensraumstrukturen für die speziellen Ansprüche der betroffenen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften bewahrt bzw. wieder geschaffen werden. Auf diese Weise soll ein günstiger Erhaltungszustand für die speziellen Arten erreicht werden.

Hierzu zählen u. a.:

- einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen auch Erstinstandsetzungen wie z. B. Entbuschung, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien mit anschließender extensiver Bewirtschaftung,
- Nachpflege von zuvor instand gesetzten Flächen im mehrjährigen Rhythmus mit anschließender extensiver Bewirtschaftung,
- extensive Beweidung mit robusten Wild- und Haustierrassen wie z. B. Schafen sowie damit einhergehender Zaunbau,
- Mahd,
- Errichtung von Verwallungen.

Förderfähig sind dabei auch die Ausgaben für ein externes Projektmanagement zur ziel- und handlungsorientierten Umsetzung der jeweiligen Offenlandpflegeprojekte.

### 2.2 Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen (Feldhamsterchutz)

Aufgrund der besonderen Lebensraumsprüche werden folgende drei Bewirtschaftungsvarianten zum Schutz des Feldhamsters gefördert:

- 2.2.1 Variante 1 — Zweijähriger Anbau von Luzerne, Einmischung von mindestens 10 % Getreide im ersten Verpflichtungsjahr —:
- keine Düngung einschließlich Kalkung,
  - keine chemischen Pflanzenschutzmittel (hierzu zählen Herbizide, Insektizide und Fungizide),
  - normaler Saatreihenabstand,
  - Ansaat bis spätestens 31. März im Jahr des Vertragsbeginns; eine Herbstbestellung im Vorjahr ist möglich,
  - keine mechanische Bodenbearbeitung,
  - keine Ernte,
  - Abschlegeln des Aufwuchses im ersten Vertragsjahr ab 16. Oktober möglich (bis 31. März des darauffolgenden Jahres),
  - im letzten Vertragsjahr ist ein Umbruch zur Neueinsaat ab dem 16. Oktober möglich.

- 2.2.2 Variante 2 — Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Getreide (außer Mais) ohne Ernte —:
- Belassen des Getreides über den Erntezeitpunkt hinaus bis zum 15. Oktober,
  - keine Ernte,
  - Bodenbearbeitung/Neueinsaat erst ab dem 16. Oktober möglich,
  - Bearbeitung des Bodens maximal bis zu einer Tiefe von 25 cm.

- 2.2.3 Variante 3 — Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Getreide (außer Mais) — Stoppeluhe —:

- Belassen der Stoppeln nach der Ernte bis zum 15. Oktober in einer Höhe von mindestens 20 cm, Häckseln bis 20 cm Stoppelhöhe ist zulässig,
- zweijähriger Anbau von Luzerne,
- Einmischung von mindestens 10 % Getreide im ersten Verpflichtungsjahr.

Die Ausgestaltung der grundsätzlichen Bewirtschaftungsbedingungen und Auflagen wird durch die „Besondere Dienst-anweisung“ (BDA) — [www.fis-agrar.de](http://www.fis-agrar.de) — geregelt.

### 2.3 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden

- 2.3.1 Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bereits vertraglich vereinbart sind,
- 2.3.2 laufende Personal- und Sachausgaben (Verwaltungsaufwand); diese sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen, sie gelten nicht als Ausgaben zur Ausführung der Maßnahmen,
- 2.3.3 Investitionen (z. B. Erwerb von technischem Gerät oder Tieren) zur Durchführung dieser Maßnahmen.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Offenlandpflege) können den Kommunen mit der Funktion einer unteren Naturschutzbehörde und den Ländern Niedersachsen und Bremen gewährt werden.

3.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Feldhamsterschutz) können nur Kommunen mit der Funktion einer unteren Naturschutzbehörde gewährt werden.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft und besiedelt in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter bis sehr guter Bonität in der naturräumlichen Region „Börden“. Aufgrund dieser besonderen Lebensraumsprüche werden Vorhaben zum Schutz des Feldhamsters nur auf Flächen gefördert, die sich in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel, in den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und in der Region Hannover befinden.

Bei den Flächen für die Förderung nach Nummer 2.2 (Feldhamsterschutz) muss es sich grundsätzlich um Lössboden (L1L0 bis L4L0) mit mehr als mindestens 65 Bodenpunkten handeln. Ausnahmsweise kann eine Förderung auch auf anderen Böden erfolgen, wenn die zuständige untere Naturschutzbehörde das Vorhandensein eines Feldhamsterbaus auf dem Schlag bzw. innerhalb eines 500 m-Radius um den beantragten Schlag vorher schriftlich bestätigt hat.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beträgt der EU-Anteil im Nichtkonvergenzgebiet 75 % der öffentlichen Kosten sowie 90 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet.

5.3 Zuwendungsfähig sind nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung der Maßnahmen anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung

unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.4 Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 5 000 EUR pro Antragsteller werden nicht gefördert.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinsichtlich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind dem Begünstigten im Zuwendungsbescheid seine Verpflichtungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7; 2012 Nr. L 74 S. 11), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. 7. 2011 (ABl. EU Nr. L 185 S. 57), zu Artikel 58 aufzuerlegen.

6.2 Bei Vorhaben in Trägerschaft der Länder Niedersachsen oder Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen finden analoge Anwendung.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie oder in der Zahlstellendienst-anweisung des ML (ZDA) — [www.fis-agrar.de](http://www.fis-agrar.de) — in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

### 7.2 Beachtung der BDA

Für Vorhaben, für die EU-Mittel bereitgestellt werden, ist darüber hinaus ergänzend zur ZDA die BDA zu dieser Richtlinie zu beachten.

### 7.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

### 7.4 Antragsvordruck, Unterlagen

Zuwendungsanträge sind mittels Vordrucks, der beim NLWKN erhältlich ist, in zweifacher Ausfertigung an den NLWKN — Direktion (D 55) — zu richten. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.

### 7.5 Auszahlung der Mittel

Bei den Zuwendungen handelt es sich um ein reines Erstattungsverfahren, d. h., dem Antragsteller müssen tatsächliche Ausgaben entstanden sein. Die Zuwendung wird dann nach Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung durch die Bewilligungsbehörde von der Zahlstelle des ML auf das vom Antragsteller bestimmte Konto ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass sie schriftlich angefordert wurde. Der Anforderung sind die Zahlungsbelege mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung beizufügen.

### 7.6 Sanktionen

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen finden die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie das entsprechende EG-Folgerecht Anwendung, hier insbesondere Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. 1. 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 25 S. 8, Nr. L 201 S. 20). Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen ZDA und BDA (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

## 7.7 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

## 7.8 Begleitung und Bewertung

Über die Vorhaben und ihre Durchführung führt für Niedersachsen das MU bzw. für Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften der Länder Niedersachsen und Bremen. Das MU und der SUBV stimmen sich dabei über Indikatoren und Methoden ab. In Niedersachsen wirkt auf Veranlassung des MU der NLWKN an der Durchführung der Begleitungs- und Bewertungsmaßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Biotoypen, Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sowie auf nicht von dieser Richtlinie erfassten Vergleichsflächen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An  
die unteren Naturschutzbehörden  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 700

## **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

**Umgliederung von Kirchengemeinden  
aus dem Kirchenkreis Melle in den Kirchenkreis Bramsche  
sowie aus dem Kirchenkreis Georgsmarienhütte  
in den Kirchenkreis Osnabrück und Zusammenlegung  
der Kirchenkreise Georgsmarienhütte und Melle**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 20. 3. 2012**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten mit Zustimmung des Kirchensenates Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Georgsmarienhütte werden

- die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Belm,
- die Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Gretesch-Lüstringen in Osnabrück,
- die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Hasbergen und
- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Vehrte in Belm

ausgliedert und in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Osnabrück eingegliedert.

(2) Aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Melle werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst in Bohmte,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Bad Essen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barkhausen-Rabber in Bad Essen,

- die Evangelisch-lutherische St.-Thomas-Kirchengemeinde in Bohmte,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Matthäus-Kirchengemeinde Hunteburg in Bohmte,
  - die Evangelisch-lutherische Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Lintorf in Bad Essen,
  - die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde in Ostercappeln,
  - die Evangelisch-lutherische Walburgis-Kirchengemeinde Venne in Ostercappeln,
- ausgliedert und in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Bramsche eingliedert.

## § 2

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Georgsmarienhütte und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Melle werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Georgsmarienhütte und Melle. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land.

(2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Melle wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte. Diese bleibt mit der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde in Melle verbunden. Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Georgsmarienhütte wird aufgehoben.

## § 3

(1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung der Kirchenkreistage zum 1. Januar 2013 gelten die in §§ 1 und 2 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.

(2) Die Bildung der Kirchenkreisvorstände richtet sich nach § 92 b Absätze 2 und 3 Kirchenkreisordnung.

## § 4

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. § 3 Absatz 1 tritt sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 702

**Zusammenlegung der  
evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dassel,  
Hoppensen, Markoldendorf und Sievershausen  
zur Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde  
Dassel-Solling sowie Aufhebung der Kapellengemeinde  
Ellensen (Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 15. 5. 2012**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Ellensen in Dassel in der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling) wird aufgehoben.

## § 2

Die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hoppensen in Dassel, die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel und die Evangelisch-lutherische St.-Trinitatis-Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dassel, Hoppensen, Markoldendorf und Sievershausen sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ellensen.

## § 3

Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die vier bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde und gilt die Kapellengemeinde als aufgehoben.

## § 4

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hoppensen verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

## §§ 5 bis 9

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. § 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 703

**Zusammenlegung der  
evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus  
und Kreuz in Nordhorn (Kirchenkreis Emsland-Bentheim)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 16. 5. 2012**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Nordhorn und die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn (Kirchenkreis Emsland-Bentheim) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde in Nordhorn und der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn.

## § 2

Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde in Nordhorn wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn.

## § 3

Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. § 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 703

**Zusammenlegung der  
evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barum  
und Natendorf (Kirchenkreis Uelzen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 8. 6. 2012**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde in Barum und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf (Kirchenkreis Uelzen) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Barum und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf.

§ 2

Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft. § 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 704

**Eingliederung der Kirchengemeinden Ahlerstedt  
und Bargstedt (Kirchenkreis Buxtehude)  
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband  
Buxtehude**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 19. 6. 2012**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ahlerstedt in Ahlerstedt und die Evangelisch-lutherische Primus-Kirchengemeinde in Bargstedt (Kirchenkreis Buxtehude) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Buxtehude eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 704

**Eingliederung der Kirchengemeinden  
Lemförde und Wagenfeld (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)  
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband  
Grafschaft Diepholz**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 19. 6. 2012**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Lemförde und die Evangelisch-lutherische St.-Antonius-Kirchengemeinde in Wagenfeld (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 704

**Landeswahlleiterin**

**Vorbereitung und Durchführung der  
Landtagswahl am 20. 1. 2013**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 6. 9. 2012  
— LWL 11411/8.2.7 —**

Die Neuwahl des Niedersächsischen Landtages findet am Sonntag, dem 20. 1. 2013, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben:

**Inhaltsübersicht**

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
  - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
  - 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse
  - 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
  - 2.4 Tragen von Abzeichen
  - 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz
  - 2.6 Zahlung einer Entschädigung
- 3. Wahlkreise und Wahlbezirke**
  - 3.1 Wahlkreise
  - 3.2 Wahlbezirke
- 4. Wahlberechtigung**
  - 4.1 Wohnsitz
  - 4.2 Wahlausschlussgründe
- 5. Wählerverzeichnisse**
  - 5.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse
  - 5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
  - 5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
- 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten**
- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
  - 7.1 Antragstellung
  - 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
  - 7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen
  - 7.4 Aushändigung von Briefwahlunterlagen
  - 7.5 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen
  - 7.6 Wahlscheinverzeichnis
- 8. Kreiswahlvorschläge**
  - 8.1 Bewerberaufstellung durch Parteien
  - 8.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
  - 8.3 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
  - 8.4 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

- 8.5 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerberinnen und Bewerber
- 8.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber
- 8.7 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- 8.8 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses
- 8.9 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- 9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**
- 10. Stimmabgabe**
- 10.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses
- 10.2 Briefwahl
- 11. Feststellung des Wahlergebnisses**
- 12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen**
- 13. Unzulässige Wahlpropaganda**
- 14. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen**
- 15. Vordrucke**
- 16. Wahlbekanntmachungen**
- 17. Mitwirkung der Samtgemeinden**
- 18. Wahlkosten**
- 19. Erfahrungsberichte**
- 20. Fristen und Termine**
- 21. Nachrichtenwege**

### 1. Geltende Rechtsvorschriften

1.1 Für die Wahl gelten vorbehaltlich notwendiger Ergänzungsregelungen

- a) das NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 84),
- b) die NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82),
- c) die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2013 vom 24. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 370),
- d) das Wahlprüfungsgesetz vom 6. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 3. 2008 (Nds. GVBl. S. 76).

1.2 Es ist sicherzustellen, dass der RdErl. des MI vom 10. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1698), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 287), mit den Vordruckmustern für die Landtagswahl gemäß § 79 NLWO und sämtliche Schnellbriefe der Landeswahlleiterin bzw. des Landeswahlleiters bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl beachtet werden.

1.3 Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit der letzten Landtagswahl in mehreren Punkten geändert worden. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- 1.3.1 Durch Gesetz vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208) wurde § 18 Abs. 1 NLWG so geändert, dass — wie bereits im Europa-, Bundes- und Kommunalwahlrecht — auch im Landeswahlrecht Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr auf dem Wahlvorschlag einer Partei antreten können, wenn sie einer anderen Partei angehören.

Zur Harmonisierung mit dem Bundes-, Europa- und Kommunalwahlrecht wurde § 25 NLWG neu gefasst. Durch den Verzicht auf die vorgeschaltete Prüfung, ob eine Person für die Benennung als Wahlhelfer geeignet ist, konnte ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entfallen, der es der Landesverwaltung im Ergebnis ermöglicht, die Benennung ihrer Bediensteten an die OFD — LBV — zu übertragen.

Infolge der Änderung in § 18 Abs. 1 NLWG wurde § 38 Abs. 3 NLWG insoweit ergänzt, als Mitglieder einer anderen als der den Wahlvorschlag tragenden Partei auch von einem Sitzübergang ausgeschlossen sind. Die nachträgliche Mitgliedschaft in einer anderen Partei, auch wenn es eine Doppelmithliedschaft ist, wird wie ein Parteiaustritt behandelt und in der Rechtsfolge gleichgestellt.

Wenn eine Kandidatur aufgrund der Mitgliedschaft in einer anderen Partei nicht möglich ist, muss dies konsequenterweise auch für den Sitzübergang gelten.

Mit dem Gesetz wurde auch die Anlage (zu § 10 Abs. 1 NLWG) geändert, weil Landtagswahlkreise neu zugeschnitten werden mussten, um in der verfassungsrechtlich zulässigen Toleranzgrenze hinsichtlich der Anzahl an Wahlberechtigten zu bleiben. Betroffen waren der Wahlkreis 18 (Northeim), der Wahlkreis 19 (Einbeck), der Wahlkreis 47 (Uelzen), der Wahlkreis 48 (Elbe), der Wahlkreis 49 (Lüneburg), der Wahlkreis 71 (Wesermarsch) und der Wahlkreis 72 (Ammerland).

- 1.3.2 Durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227) wurde § 8 Abs. 1 NLWO insoweit geändert, als die Auslagen für die wahllehrenamtliche Tätigkeit für Mitglieder eines Wahlvorstands von 16 auf 25 EUR angehoben worden sind.

- 1.3.3 Durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82) wurden zahlreiche Änderungen der NLWO vorgenommen, um die Harmonisierung mit bundeswahlrechtlichen Regelungen zu ermöglichen. Im Einzelnen wurden folgende Regelungen aus dem Bundeswahlrecht übernommen:

- Abschaffung der Antragsgründe für die Briefwahl (§ 19 Abs. 1 NLWO),
- Einführung von Mindestangaben für die Beantragung der Briefwahlunterlagen zur Vermeidung unzureichender Wahlscheinanträge (§ 21 Abs. 2 NLWO),
- Modifizierung der Regelung über die entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen im Hinblick auf den Wegfall der gesetzlichen Exklusivlizenz der Deutschen Post AG zur Beförderung von Briefen mit einem Gewicht von bis zu 50 g zum 31. 12. 2007 (§ 22 Abs. 4, § 37 Abs. 3 NLWO),
- Aushändigung von Briefwahlunterlagen an andere Personen mit Vollmacht (§ 22 Abs. 5 NLWO),
- Ersatzausstellung für nicht erhaltene Briefwahlunterlagen (§ 22 Abs. 10 NLWO),
- Regelung zur Gültigkeit der Zweitstimmen (Landeslisten) bei zwischen Wahlkreisen vertauschten Stimmzetteln (§ 61 Abs. 1 NLWO).

Außerdem wurden der Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis um eine Woche (auf den 42. Tag vor der Wahl, § 12 NLWO) und der Beginn für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen deutlich (auf den 41. Tag vor der Wahl) vorgezogen (§ 22 Abs. 1 NLWO).

Der Zeitpunkt für das Fristende zur Briefwahlbeantragung am zweiten Tag vor der Wahl wurde von 18.00 Uhr auf 13.00 Uhr vorverlegt, damit die Wahlorganisation den Freitagnachmittag vor der Wahl für die umfangreichen internen Vorbereitungsarbeiten für den Wahlsonntag verwenden kann (§ 21 Abs. 4 NLWO).

Spezielle Fristenregelungen, die nur für die Wahl zum 16. Niedersächsischen Landtag galten, wurden aufgehoben (§ 86 a NLWO).

- 1.3.4 Die für die 17. Wahlperiode zum Niedersächsischen Landtag gültige Wahlkreiseinteilung ist in der Anlage zu § 10 NLWG neu beschrieben.

### 2. Wahlorgane

(§§ 12, 13, 25 und 46 bis 49 NLWG, §§ 1 bis 8 NLWO)

- 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 12 Abs. 1 NLWG, § 2 NLWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für alle Wahlkreise berufen worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 8. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 147), zuletzt geändert durch Bek. vom 7. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 640), veröffentlicht worden.

## 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse (§ 12 Abs. 2 bis 5 NLWG, § 3 NLWO)

Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder für die Kreiswahlausschüsse sind die Vorschläge der Parteien zu berücksichtigen, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG erfüllen (vgl. Nummer 1 der Bek. des Landeswahlleiters vom 29. 12. 2011, Nds. MBl. 2012 S. 13). Für die Festlegung der Reihenfolge ist nach § 3 Abs. 4 NLWO der § 23 Abs. 3 NLWG anzuwenden. Danach sind, unter der Voraussetzung, dass die Parteien ihr Vorschlagsrecht in den Wahlkreisen ausschöpfen, von den jeweiligen Vorschlägen der CDU zwei Personen, von den Parteien SPD, GRÜNE, FDP und DIE LINKE je eine Person als Mitglied sowie die entsprechende Anzahl stellvertretender Mitglieder zu berufen (vgl. auch Schnellbrief LW 2013/3 vom 16. 3. 2012). Bei der Berufung ist festzulegen, welches Mitglied von dem jeweils stellvertretenden Mitglied vertreten wird.

Wahlberechtigte, die als Bewerberin, Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreis- oder Landeswahlvorschlag benannt sind, dürfen nicht in ein Wahlehrenamt berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 46 Abs. 1 Satz 2 NLWG). Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson auftreten, so ist eine Neubesetzung vorzunehmen. Dies gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

## 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände (§ 25 NLWG, §§ 5 und 6 NLWO)

2.3.1 Die Gemeinde fordert die Parteien auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 NLWO) und berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen.

Es ist darauf zu achten, dass neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mindestens vier weitere Wahlvorstandsmitglieder zu berufen sind. Die Wahlvorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte sein. Es ist aber auch zulässig, Wahlberechtigte, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind (z. B. Gemeindebedienstete), in einen Wahlvorstand zu berufen. Es wird gebeten, bei der Bildung von Wahlvorständen nicht immer im Wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollen bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Nach der geänderten Regelung des § 25 Abs. 2 NLWG sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die Landesregierung hat die Aufgabe der Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen gemäß § 25 Abs. 2 NLWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch die

Oberfinanzdirektion Niedersachsen  
— LBV Hannover —,  
30149 Hannover.

Soweit die Gemeinden bereits zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2011 die Daten der o. g. Personen von der OFD — LBV — erhalten (§ 11 Abs. 4 NKWG) und gespeichert haben (§ 11 Abs. 5 NKWG), können diese auch bei den Vorbereitungen für die Landtagswahl 2013 verwendet werden, sofern die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben (§ 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG). Einer erneuten Anfrage bei der OFD — LBV — bedarf es insofern nicht. Auch die von den Gemeinden aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes in einer

Wahlhelferdatei gespeicherten Daten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Landtagswahl genutzt werden.

Ist dennoch für die Landtagswahl 2013 ein erneutes Ersuchen an die OFD — LBV — erforderlich, so dürfen die durch die Gemeinde erhobenen Wahlhelferdaten aufgrund der Ermächtigung in § 25 Abs. 3 NLWG auch in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige andere Wahlen (Bundestags-, Europa-, Kommunalwahlen) genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger soll dieser Hinweis in deutlicher Form erfolgen.

2.3.2 Auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 25 NLWG, § 5 NLWO).

2.3.3 Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 5 Abs. 5 NLWO). Es wird gebeten, die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ unerwünscht ist.

## 2.4 Tragen von Abzeichen

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NLWO).

## 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 8 Satz 1 NLWO) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb sind die Ermittlungen und Feststellungen zum Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung zu treffen. Dies gilt auch für den gesamten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einschließlich Diskussion, Beratung, Abstimmung und abschließender Beschlussfassung, wie selbstverständlich auch für das Stimmabgabeverfahren.

## 2.6 Zahlung einer Entschädigung

Bei der Entschädigung für Wahllehrenämter (§ 49 NLWG, § 8 NLWO) ist der Betrag von 16 bzw. 25 EUR für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der späteren Kostenerstattung durch das Land nicht berücksichtigt werden.

## 3. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§§ 10 und 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)

### 3.1 Wahlkreise (§ 10 NLWG)

Die für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 17. Wahlperiode gültige Wahlkreiseinteilung ist neu beschrieben worden und findet sich in der Anlage zu § 10 NLWG.

### 3.2 Wahlbezirke (§ 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)

3.2.1 Zuständig für die Bildung der Wahlbezirke sind die Gemeinden. In der Regel bilden Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Wahlbezirk (§ 9 Abs. 1 NLWO). Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen so groß sein, dass mit einer Zahl von mehr als 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann. Dabei ist auf die Wahlbeteiligung bei vorangegangenen Wahlen abzustellen.

3.2.2 Neben den allgemeinen Wahlbezirken können Sonderwahlbezirke für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, eingerichtet werden (§ 10 Abs. 1 NLWO). Soweit sich der Wahlvorstand eines Sonderwahlbezirks in einzelne Zimmer der in § 10 NLWO ge-

nannten Einrichtungen begibt (§ 52 Abs. 6 NLWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen und Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach den §§ 53 bis 56 NLWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

3.2.3 Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse älterer und behinderter Wahlberechtigter Rücksicht genommen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 38 Abs. 2 NLWO). Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen der ungehinderte Zugang zum Wahlraum ermöglicht wird. Die Gemeindebehörden teilen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 NLWO frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Es besteht die Möglichkeit, in größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes wählen zu lassen (§ 38 Abs. 3 NLWO). Dazu bedarf es für jeden Wahlraum bzw. jeden Tisch eines Wahlvorstandes. Auf diese Weise kann etwa eine Teilung der Wahlberechtigten nach dem Alphabet vorgenommen werden.

Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

#### 4. Wahlberechtigung

(§ 2 NLWG)

##### 4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind die Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben. Bei der Fristberechnung ist der Tag der Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 2 Satz 2 NLWG).

Der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff nach § 2 Nr. 2 NLWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 7 NMG). Die Wohnsitzvoraussetzung ist grundsätzlich erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachgewiesen werden, dass eine Wohnung in Niedersachsen seit drei Monaten vorhanden ist.

Auch Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinne darstellt, wenn der Aufenthalt sechs Monate übersteigt (§§ 7, 17 Nr. 3 NMG).

Bei Personen ohne Wohnung gilt nach § 2 Satz 6 NLWG der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als wahlrechtlicher Wohnsitz. In solchen Fällen wird die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich seit drei Monaten in Niedersachsen tatsächlich aufhält.

##### 4.2 Wahlausschlussgründe (§ 3 NLWG)

Gegenüber der Landtagswahl 2008 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

#### 5. Wählerverzeichnisse

(§§ 4 und 5 NLWG, §§ 11 bis 18 NLWO)

##### 5.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 11 bis 13 NLWO)

Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die melderechtlichen Anmeldungen. Für die Landtagswahl am 20. 1. 2013 sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten von Amts wegen ein-

zutragen, die am 42. Tag vor der Wahl — also am 9. 12. 2012 — für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NLWO).

Wahlberechtigte, die am 42. Tag vor der Wahl in keiner niedersächsischen Gemeinde gemeldet sind, jedoch spätestens bis zum 20. 10. 2012 ihre Wohnung nach Niedersachsen verlegt hatten und ihrer Anmeldeverpflichtung noch nicht nachgekommen sind, werden auf Antrag (§ 16 NLWO) in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 4. 1. 2013 — anmelden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLWO).

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihre Wohnung innerhalb Niedersachsens nach dem 42. Tag vor der Wahl (9. 12. 2012), so hat dieses Ereignis keine Auswirkung auf die Eintragung ins Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 5 Satz 1 NLWO). Bei der Anmeldung ist auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins nach § 19 Abs. 1 NLWO hinzuweisen. Ist der Zuzug bereits vor dem 42. Tag erfolgt, hat die wahlberechtigte Person jedoch die Anmeldung bis zu diesem Tag unterlassen, ist sie bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist — 16. Tag vor der Wahl — auf Antrag (§ 16 NLWO) in das Wählerverzeichnis einzutragen. Auf die Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Nr. 3 NLWO wird darüber hinaus hingewiesen.

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet ist von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NLWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

Hat eine wahlberechtigte Person eine Wohnung in Niedersachsen und eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist sie in Niedersachsen wahlberechtigt, unabhängig davon, ob sie ihren Lebensmittelpunkt an dem niedersächsischen oder dem ausländischen Wohnort hat. Dieser Tatbestand braucht im Einzelfall nicht geprüft zu werden.

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag (§ 16 NLWO) in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 2 Satz 4 NLWG, § 12 Abs. 2 Satz 2 NLWO). Die antragstellende Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen glaubhaft zu machen, wobei die Darlegungslast allein bei ihr liegt. Die antragstellende Person muss daher substantielle tatsächliche Angaben zu ihren Lebensverhältnissen und auf diese Weise deutlich machen, dass der Ort der melderechtlichen Nebenwohnung das regelmäßige Zentrum ihrer gesamten Lebensverhältnisse ist. Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 NLWO).

##### 5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 4 und 5 NLWG, § 15 NLWO)

Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse innerhalb der Einsichtnahmefrist vom 31. 12. 2012 bis 4. 1. 2013, jedoch nur werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten. Um die Überprüfung der zu ihrer Person eingetragenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu erleichtern, stellt die Gemeinde sicher, dass das Wählerverzeichnis an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr eingesehen werden kann.

Grundsätzlich ist der 31. Dezember für die Beamten der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nds. ArbZVO dienstfrei. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte an diesem Tag Dienst anordnen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Nds. ArbZVO). Beschäftigte sind am 31. Dezember gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 TVöD von der Arbeit freigestellt, soweit die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung zulassen. Die Entscheidung, ob den Wahlberechtigten am 31. 12. 2012 die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewährt wird, liegt bei der Gemeinde.

Eingesehen werden darf nur das Wählerverzeichnis des eigenen Wahlbezirks. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des

Wählerverzeichnisses verwendet werden (§ 4 Abs. 5 Satz 2 NLWG).

Bis spätestens 27. 12. 2012 (24. Tag vor der Wahl) machen die Gemeinden die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 14 NLWO genannten Inhalten öffentlich bekannt.

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 NMG besteht, sind vom Recht zur Einsichtnahme durch Dritte ganz ausgeschlossen.

Die Herausgabe von Abschriften und Auszügen des Wählerverzeichnisses an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht vorgesehen. Diese können gemäß § 34 Abs. 1 NMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 33 Abs. 1 NMG bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen von „Jungwählerinnen und Jungwählern“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist unzulässig.

Der Datenumfang wird in § 34 Abs. 1 NMG i. V. m. § 33 Abs. 1 NMG abschließend bestimmt.

### 5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 5 NLWG, §§ 16 und 17 NLWO)

Für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse gilt als Regel das Antragsprinzip. Die Antragsfrist stimmt mit der Einsichtnahmefrist überein. Die Gemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt oder ihn der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung vorlegt. Will die Gemeinde einem Antrag auf Streichung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, hat die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen zu beheben. Ausgeschlossen sind dabei Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsantrags sind (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 NLWO).

### 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 13 NLWO)

6.1 Die schriftliche Benachrichtigung der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten nach § 13 NLWO hat spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also am 30. 12. 2012, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

In der Wahlbenachrichtigung sind die für die Teilnahme an der Wahl wesentlichen Angaben nach § 13 NLWO aufzuführen.

Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung richtet sich nach Muster 1 gemäß § 79 NLWO. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorgaben des Postdienstleisters größtmögliche Format (z. B. 235 x 125 mm = DIN B 6/DL) zu wählen. Auf die Anforderungen des Postdienstleisters an die Maschinenlesbarkeit der Wahlbenachrichtigung wird hingewiesen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem Postdienstleister aufgenommen werden.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins abzdrukken (§ 13 Abs. 2 NLWO).

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 16 Abs. 4 Satz 2 NLWO). Dies hat unverzüglich nach der Eintragung zu geschehen.

### 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 4 NLWG, §§ 19 bis 25 NLWO)

#### 7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen (§ 21 Abs. 1 NLWO). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Allerdings darf ohne die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers einem Wahlscheinantrag nicht stattgegeben werden. Ist auf andere Weise die zweifelsfreie Identifikation der antragstellenden Person nicht gewährleistet, ist unverzüglich durch Rückfrage das Geburtsdatum, evtl. die Wählerverzeichnis- bzw. Wahlbezirksnummer, abzufragen. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen bietet es sich an, dass die Gemeinden einen ausfüllbaren Wahlscheinantrag in ihr vorhandenes Internetangebot aufnehmen. Die Internetadresse sollte in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. SMS) sind, wie die fernmündliche Antragstellung, unzulässig.

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für einen anderen den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 NLWO).

Für des Lesens unkundige oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall wird die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 1 NLWO für zulässig gehalten. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf das Unvermögen im Lesen oder die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl — 18. 1. 2013 —, 13.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NLWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — 15.00 Uhr — beantragt werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Frist ist es erforderlich, dass den Wahlberechtigten die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglicht wird. In kleineren Gemeinden dürfte in der Regel ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit des zuständigen Bearbeiters oder der zuständigen Bearbeiterin, ausreichend sein. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

#### 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen nunmehr frühestens am 41. Tag vor der Wahl — 10. 12. 2012 — ausgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, vor Versendung der Wahlbenachrichtigungen eingegangene formlose Wahlscheinanträge bereits zu bearbeiten, solange die Aushändigung bzw. der Versand nicht vor dem 10. 12. 2012 erfolgt.

Es liegt nicht nur im Interesse der Wählerschaft, sondern insbesondere auch im Interesse der Gemeinden, mit der Ausgabe von Briefwahlunterlagen möglichst frühzeitig zu beginnen. Deshalb wird auch nur der frühestmögliche Zeitpunkt vorgegeben, ab dem mit der Ausgabe der Unterlagen begonnen werden darf. Dies soll verhindern, dass Briefwahlunterlagen bereits ausgegeben werden, bevor der Personenkreis der Wahlberechtigten amtlich im Wählerverzeichnis festgestellt worden ist. Eine Verpflichtung zur Ausgabe der Briefwahlunterlagen ab diesem Zeitpunkt ist damit nicht verbunden.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind

dem Wahlschein auch Stimmzettel, Stimmzettelschlag und Wahlbriefumschlag beizufügen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 NLWO). Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist auf dem Wahlschein (Muster 4 gemäß § 79 NLWO) und im Wählerverzeichnis (§ 24 NLWO) zu vermerken. Bei der Ausgabe eines Wahlscheines wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen, bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt.

### 7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen

7.3.1 Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

7.3.2 Die Briefsendung mit dem Wahlschein und den Briefwahlunterlagen ist von der Gemeinde freizumachen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 22 Abs. 5 Satz 3 NLWO).

7.3.3 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins wird von der Gemeinde festgestellt (§ 22 Abs. 10 NLWO).

### 7.4 Aushändigung von Briefwahlunterlagen

Die Regelung über die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist an das Europa-, Bundes- und Kommunalwahlrecht angepasst worden. Erleichterungen bestehen insoweit, als auf die Erfordernisse der plötzlichen Erkrankung und der Unmöglichkeit einer rechtzeitigen postalischen Übersendung oder amtlichen Überbringung der Briefwahlunterlagen verzichtet wird. Insbesondere bei Verheirateten, die neben ihren eigenen Briefwahlunterlagen die der Ehepartnerin oder des Ehepartners abholen wollten, gab es bei früheren Wahlen teilweise kein Verständnis für die restriktive Regelung zur Aushändigung von Briefwahlunterlagen. Für eine möglichst bürgerfreundliche Gestaltung des Verfahrens ist jetzt – wie im geänderten Bundes- und Europawahlrecht – eine schriftliche Empfangsvollmacht genügend; diese ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit weiterhin unverzichtbar.

Um theoretisch denkbare Briefwahlmissbräuche und „Massenvollmachten“ zu verhindern, darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies muss sie gegenüber der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichern (§ 22 Abs. 5 Sätze 4 und 5 NLWO).

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen. Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann, sollen eine oder mehrere Wahlzellen oder ein besonderer Raum verfügbar sein (§ 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NLWO).

### 7.5 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde nicht freizumachen. Das Land Niedersachsen beabsichtigt, für die Landtagswahl 2013 mit einem Postdienstleister eine Vereinbarung über die nachträgliche Kostenerstattung unfrei beförderter Wahlbriefe abzuschließen. Danach werden in gewohnter Weise die von den Briefwählerinnen und Briefwählern unfrei eingelebten Wahlbriefe zu den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern befördert und nachträglich zentral mit dem MI abgerechnet. Über den Abschluss ergeht zu gegebener Zeit ein gesonderter Schnellbrief der Landeswahlleiterin.

### 7.6 Wahlscheinverzeichnis

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde ein Verzeichnis führen (§ 22 Abs. 6 NLWO). Hierbei sind die Wahlscheine für im Wählerverzeichnis eingetragene (§ 19 Abs. 1 NLWO) und nicht eingetragene Wahlberechtigte (§ 19 Abs. 2 NLWO) getrennt zu halten und fortlaufend zu nummerieren. Bei im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird die Nummer des Wahlscheinverzeichnisses und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, auf dem Wahlschein eingetragen. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen wird auf dem Wahlschein vermerkt:

- die Nummer des Wahlscheinverzeichnisses,
- dass die Erteilung gemäß § 19 Abs. 2 NLWO erfolgt ist und
- welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeteilt ist.

## 8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 14, 14 a, 16 bis 22 NLWG, §§ 26 bis 32 NLWO)

### 8.1 Bewerberaufstellung durch Parteien

(§ 18 NLWG)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer hierzu in einer Versammlung der im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Parteimitglieder (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten (Delegiertenversammlung) gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen geheim gewählt werden. Eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil eine geheime Abstimmung sonst nicht gewährleistet wäre. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien in der Regel in ihren Satzungen.

Zu der Bewerberaufstellung sind auch Parteimitglieder einzuladen, die nicht in den örtlichen Gliederungen der Partei organisiert sind, aber im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Umgekehrt dürfen Mitglieder, die zwar einer örtlichen Untergliederung der Partei angehören, aber nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sind, bei der Bewerberaufstellung für den Wahlkreis nicht mitstimmen.

### 8.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

(§§ 14, 14 a NLWG, §§ 26 und 27 NLWO)

Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern spätestens am 66. Tag vor der Wahl – 15. 11. 2012 –, 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben eingegangene Kreiswahlvorschläge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an eine der Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages, etwaige Mängel rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 21 Abs. 2 Satz 2 NLWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

### 8.3 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge

(§ 29 Abs. 3 NLWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben die Landeswahlleiterin über den Eingang des Kreiswahlvorschlages sofort unter Einbeziehung bestimmter Angaben über den Inhalt zu unterrichten. Damit die Unterrichtung nach einem einheitlichen Schema erfolgen kann, hat die Landeswahlleiterin ein Berichtsmuster zur Verfügung gestellt (Anlage 2 zum Schnellbrief LW 2013/2 vom 31. 1. 2012).

### 8.4 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 14 Abs. 3 und 4 NLWG, § 27 Abs. 4 NLWO)

8.4.1 Nummer 1 der Bek. des Landeswahlleiters vom 29. 12. 2011 (Nds. MBl. 2012 S. 13) nennt die Parteien, die nach § 14 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 4 NLWG ihre Kreiswahlvorschläge

ohne Unterschriften Wahlberechtigter einreichen können. Alle übrigen Parteien sowie die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber benötigen für ihre Kreiswahlvorschläge neben den Unterschriften nach § 14 Abs. 2 oder 4 NLWG mindestens 100 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises (Unterstützungsunterschriften).

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Muster 6 gemäß § 79 NLWO) werden von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 4 Nr. 1 NLWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig. Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 27 Abs. 4 Nr. 4 NLWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 NLWO). Dagegen darf die Ausgabe der Formblätter nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 16 Abs. 2 NLWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.4.2 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen geleistet werden. Die Gemeinde bescheinigt daher auf dem Formblatt nach dem Muster 6 oder gesondert nach dem Muster 7 gemäß § 79 NLWO, dass das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners im Zeitpunkt der Unterzeichnung vorgelegen hat. Sie hat sicherzustellen, dass für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und einmal für einen Landeswahlvorschlag erteilt wird (§ 27 Abs. 6 Satz 2, § 33 Abs. 3 und 4 NLWO). Zur Ungültigkeit von Mehrfachunterstützungsunterschriften wird auf § 14 Abs. 3 Satz 4 NLWG verwiesen.

Die Wahlrechtsbescheinigung muss bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Kreis- oder Landeswahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter vorliegen (§ 14 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 zweiter Halbsatz NLWG).

In Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, zu welchem Wahlvorschlag eine Bescheinigung erteilt worden ist. Zur Problematik der Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 22 NMG enthaltene abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt. Das Anfertigen von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken ist auch dann nicht zulässig, wenn der Name der unterstützten Partei abgedeckt oder geschwärzt wird.

8.5 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerberinnen und Bewerber  
(§ 27 Abs. 5 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2 NLWO)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLWG müssen die Bewerberinnen und Bewerber am Wahltag seit sechs Monaten ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben. Zum wahlrechtlichen Wohnsitzbegriff wird auf § 2 Sätze 2 bis 6 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 NLWG verwiesen (vgl. Nummer 4.1).

8.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber  
(§ 14 Abs. 5 NLWG, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NLWO)

Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.

b) Werden zwei Berufe ausgeübt, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirtin und Unternehmerin); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

c) Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Rentner, Hausfrau, Studentin, Soldat). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden. Dieser wiederum kann mit einem entsprechenden Zusatz versehen werden (z. B. Lehrer, zurzeit Hausmann).

d) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages können als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden.

8.7 Zulassung der Kreiswahlvorschläge  
(§ 22 NLWG, § 30 NLWO)

8.7.1 Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NLWG entscheiden die Wahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt sowohl für die Verhandlungen und Entscheidungen als auch für die Beratungen der Wahlausschüsse (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NLWO).

8.7.2 Nach § 22 Abs. 9 NLWG können die Wahlausschüsse ihre Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens es erlaubt. Falls die Anwendung dieser Ausnahmeregelung in Betracht kommt, wird um sofortige Unterrichtung der Landeswahlleiterin gebeten.

8.7.3 Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 30 Abs. 8 NLWO unmittelbar nach der Sitzung der Landeswahlleiterin zu übersenden. Es ist zu beachten, dass dabei auf rechtliche Bedenken besonders hinzuweisen ist.

8.8 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses  
(§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 NLWO)

Wird gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlags bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde erhoben, so ist die Landeswahlleiterin auf schnellstem Wege zu unterrichten. Alle für die angefochtene Entscheidung maßgebenden Unterlagen sind der Landeswahlleiterin sofort zuzuleiten.

8.9 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge  
(§ 22 Abs. 10 NLWG, § 32 NLWO)

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist des § 22 Abs. 7 Satz 1 NLWG abgelaufen ist oder der Landeswahlausschuss über etwaige Beschwerden entschieden hat (spätestens am 52. Tag vor der Wahl — 29. 11. 2012 —, § 22 Abs. 7 Satz 5 NLWG). Die Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern ergibt sich aus der öffentlichen Bek. der Landeswahlleiterin nach § 28 Abs. 5 NLWO (vgl. Nummer 9.2). In der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge ist nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

9. Stimmzettel- und Briefwahlunterlagen  
(§ 23 NLWG, § 37 NLWO)

9.1 Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel des § 23 NLWG, des § 37 Abs. 1 und 2 NLWO und des Musters 18 gemäß § 79 NLWO sind zu beachten. Insbesondere wird auf die durch Erl. des MI vom 23. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 287) geänderten Maßvorgaben zum Muster 18 gemäß § 79 NLWO für die Stimmzettel hingewiesen. Die Einhaltung dieser Maße ist im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung von landesweit einheitlichen Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler notwendig. Vor dem Druck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind. Die Stimmzettel müssen aus ausreichend starkem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen. Um dem Wahlrechtsgrundsatz

der geheimen Wahl Rechnung zu tragen, ist darüber hinaus für die Stimmabgabe darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlzelle auf eine Weise gefaltet werden muss, welche die Einhaltung des Wahlgeheimnisses gewährleistet (§ 47 Abs. 5 Satz 2 NLWO).

9.2 Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 NLWO werden die zugelassenen Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln in der sich aus § 23 Abs. 3 und 4 NLWG ergebenden Reihenfolge unter Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Die landeseinheitlich geltenden Wahlvorschlagsnummern der an der Wahl teilnehmenden Parteien werden sich aus der Bek. der Landeswahlleiterin gemäß § 28 Abs. 5 NLWO ergeben.

9.3 Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher (§ 40 NLWO) oder an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahlscheinen (§ 22 Abs. 3 NLWO) zahlenmäßig nachzuweisen sind (§ 37 Abs. 4 NLWO). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt es sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) an die Gemeinden und die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auszugeben.

9.4 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, der Landeswahlleiterin sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden, bei der Durchführung repräsentativer Wahlstatistiken ferner je zwei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken.

9.5 Zur Gestaltung der Briefwahlunterlagen wird auf § 37 Abs. 3 NLWO sowie auf die Muster 4, 19 und 20 zu § 79 NLWO verwiesen. Die Wahlbriefumschläge sollen aus hellrotem Papier sein, damit die Wahlbriefumschläge bei der Beförderung durch den Postdienstleister maschinell lesbar sind. Daher wird empfohlen, die Druckfarbe HKS N 11 oder eine ihr entsprechende Druckfarbe zu verwenden.

## 10. Stimmabgabe

(§§ 26 bis 28 NLWG, §§ 47 bis 57 NLWO)

### 10.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Bei einer Verletzung des Wahlgeheimnisses hat er die betreffende wahlberechtigte Person ggf. zurückzuweisen (§ 47 Abs. 3 bis 5 NLWO). Es ist sicherzustellen, dass für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten usw. die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden (vgl. § 52 Abs. 3 und 6, § 53 Abs. 3 und § 57 Abs. 2 NLWO).

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände (§ 5 Abs. 5 NLWO) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nur bei Vorliegen einer Behinderung i. S. des § 26 Abs. 3 NLWG zulässig. Zur Hilfestellung ist nur die von der Wählerin oder dem Wähler gewünschte Vertrauensperson befugt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 NLWO). Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 NLWG können sich blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels bei der Landtagswahl einer von dem Blinden- und Sehbehindertenverein zur Verfügung gestellten Stimmzettelschablone bedienen.
- b) Nach § 4 Abs. 2 NLWG berechtigt der Wahlschein nur zur Stimmabgabe im Heimatwahlkreis der Wählerin oder des Wählers. Sofern Wahlberechtigte das Wahlrecht aufgrund eines Wahlscheins in einem Wahlbezirk ausüben wollen, ist zu prüfen, ob der Wahlschein für den Wahlkreis gültig ist, zu dem der Wahlbezirk gehört.
- c) Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber darf kein Stimmzettel ausgehändigt werden, wenn auf dem Wahlschein die Ausgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist.

In diesem Fall darf die wählende Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen (§ 50 Abs. 3 NLWO).

### 10.2 Briefwahl

(§ 27 NLWG, § 57 NLWO)

Für die Wahlberechtigten wichtige Hinweise sind in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 39 NLWO) und auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster 4 gemäß § 79 NLWO) anzugeben.

## 11. Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 29 bis 36 NLWG, §§ 58 bis 70 NLWO)

11.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Stimmzählung vollzieht sich nach den in § 60 NLWO dargestellten Arbeitsschritten. Auf Nummer 2.3.3 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

11.2 Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 61 NLWO aufgeführt. Auf die Neuregelung zur Gültigkeit der Zweitstimmen (Landeslisten) bei zwischen Wahlkreisen vertauschten Stimmzetteln (§ 61 Abs. 1 NLWO) wird besonders hingewiesen. Weitere Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1**.

11.3 Wegen der Übermittlung des Wahlergebnisses am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) wird noch Näheres durch Schnellbrief bestimmt werden.

11.4 Soweit innerhalb eines Wahlbezirks mehrere Wahlräume in verschiedenen Gebäuden, etwa in einzelnen Ortschaften, eingerichtet wurden (vgl. § 38 Abs. 3 NLWO), ermittelt der jeweilige Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis dieses Teilwahlbezirks und teilt dieses der Gemeinde mit. Die Gemeinde fasst die Teilergebnisse zu einem Wahlbezirksergebnis zusammen.

11.5 Zur statistischen Aufbereitung der Wahlergebnisse wird u. a. eine Zuordnung der Briefwahlergebnisse auf die Gemeinden gehören. Um dies zu ermöglichen, werden die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter gebeten, Briefwahlvorstände möglichst für geschlossene Gemeinden zu bilden und die getroffene Einteilung in der Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse auszuweisen.

## 12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen

(§ 52 NLWG, § 83 NLWO)

Die Wahlbezirke, für die repräsentative Wahlstatistiken nach § 52 Abs. 2 NLWG vorgesehen sind, werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern LSKN gesondert mitgeteilt. Sofern Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter nach § 52 Abs. 5 NLWG ihre Zustimmung zu weiteren wahlstatistischen Auszählungen erteilen, werden sie um Bericht an die Landeswahlleiterin und an den LSKN gebeten.

## 13. Unzulässige Wahlpropaganda

(§ 24 Abs. 2 NLWG)

Nach § 24 Abs. 2 NLWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell nach einem allgemeinverbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannteile“ um den Wahlraum. Befindet sich der Wahlraum

z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) als Engpass unter die Verbotregelung des § 24 Abs. 2 NLWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

#### 14. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakatafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes) und strengste Neutralität zu wahren.

Der RdErl. des MW „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ vom 19. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 306) enthält Hinweise auf die Verdichtung des den zuständigen Behörden zustehenden Ermessens für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse in der Wahlkampfschlussphase zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

#### 15. Vordrucke

(§ 80 NLWO)

15.1 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern für die Gemeinden zu beschaffenden Vordrucke einschließlich der Stimmzettel sind diesen rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Wahlkreis aus Gebietsteilen mehrerer Landkreise besteht, kann die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Landkreise oder die Region Hannover in die Auslieferung einschalten.

15.2 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder die Kreiswahlleiter, die Landkreise oder die Region Hannover auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen.

#### 16. Wahlbekanntmachungen

(§ 77 Abs. 1 Nr. 3 NLWO)

Die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NLWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§§ 14, 39 Abs. 1 NLWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

#### 17. Mitwirkung der Samtgemeinden

(§ 86 NLWO)

Auf die Regelungen des § 86 NLWO wird besonders hingewiesen.

#### 18. Wahlkosten

18.1 Für die Erstattung der Landtagswahlkosten gelten die Vorschriften der §§ 50 und 52 Abs. 8 NLWG sowie des § 85 NLWO. Die pauschale Erstattung der Wahlkosten der Gemeinden richtet sich nach der aufgrund § 55 Abs. 2 NLWG vom MI erlassenen WahlKostVO vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 502). Aufgrund der seit der letzten Anpassung erfolgten Preisentwicklung wird diese Verordnung aktuell überarbeitet. Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig durch besonderen Schnellbrief mitgeteilt.

18.2 Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beteiligten Stellen haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 50 NLWG von einem Kostenbegriff ausgeht, der die Ausgaben auf das nach Inhalt und Umfang Notwendige beschränkt. Laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Landkreise sind nicht erstattungsfähig.

#### 19. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

#### 20. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das NLWG und die NLWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Landtagswahl am 20. 1. 2013 (**Anlage 2**),
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab 90. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

#### 21. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Landtagswahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

##### Postanschrift:

Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

##### Fernsprechverbindungen (Vorwahl 0511):

Landeswahlleiterin	120-4792 und 4772
Stellvertreterin	120-4790
Geschäftsstelle	120-4788
Zentrale (Landesregierung)	120-0

##### Telefax:

0511 120-4789

##### E-Mail:

landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

##### Internet:

www.landeshwahlleiterin.niedersachsen.de

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 704

#### **Anlage 1**

(zu Nummer 11.2)

#### **Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Landtagswahl am 20. 1. 2013**

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 61 Abs. 1 bis 3 NLWO maßgebend. Auf die Neuregelung zur Gültigkeit der Zweitstimmen (Landeslisten) bei zwischen Wahlkreisen vertauschten Stimmzetteln (§ 61 Abs. 1 NLWO) wird besonders hingewiesen. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:

1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich, Ausfüll-

len, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.

- 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einem bestimmten Landeswahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen des Namens), ist **gültig**.
- 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder eines Landeswahlvorschlages auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
- 1.4 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 47 Abs. 7 NLWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht.
- 1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:
  - Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einer Bewerberin oder einem Bewerber bzw. einem

Landeswahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Parteibezeichnung sind jedoch durchgestrichen.

- Der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
  - Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 61 Abs. 3 NLWO zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
    - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
    - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
    - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlen Orts- und/oder Zeitangabe.
    - 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
    - 2.5 Der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen.

## Anlage 2

(zu Nummer 20)

### Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Landtagswahl am 20. 1. 2013

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*
<b>1.</b>	<b>Bildung der Wahlorgane</b>		
1.1	Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Unterrichtung der Landeswahlleiterin (§ 12 Abs. 1 NLWG, § 2 Abs. 1 NLWO)	Spätestens nach Bestimmung des Wahltages	Landeswahlleiterin
1.2	Bekanntmachung der Berufungen — Nummer 1.1 — (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.3	Bekanntmachung der Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 NLWG (§ 3 Abs. 1 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.4	Berufung der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, öffentliche Bekanntmachung (§ 13 Abs. 2 NLWG, § 3 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.5	Berufung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 2 bis 5 NLWG, § 3 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.6	Aufforderung zum Vorschlag von Wahlvorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirk: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.7	Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände (§ 25 NLWG, §§ 5, 6 und 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirk: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
<b>2.</b>	<b>Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse</b>		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 11 und 12 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in die Wählerverzeichnisse (§ 14 NLWO)	spätestens am 27. 12. 2012	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 13 Abs. 1 NLWO)	spätestens am 30. 12. 2012	Gemeinde
2.5	Einsichtnahmemöglichkeit in die Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 4 NLWG, § 15 Abs. 1 und § 86 Satz 2 Nr. 3 NLWO)	31. 12. 2012 bis 4. 1. 2013	Gemeinde
2.6	Mitteilung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter sowie an die Landeswahlleiterin (§ 15 Abs. 2 NLWO)	31. 12. 2012	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.7	Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 NLWG, § 16 Abs. 1 NLWO)	bis 4. 1. 2013	bei der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*
2.8	Entscheidung über Berichtigungsanträge — Nummer 2.7 — (§ 5 Abs. 2 NLWG, § 16 Abs. 2 bis 5 NLWO)	unverzüglich, spätestens am 16. 1. 2013	Gemeinde oder Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.9	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 18 NLWO)	frühestens am 17. 1. 2013 spätestens am 19. 1. 2013	Gemeinde
<b>3.</b>	<b>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen</b>		
3.1	Wahlscheinanträge (§§ 19 und 21 NLWO)	bis zum 18. 1. 2013, 13.00 Uhr, ausnahmsweise noch bis zum 20. 1. 2013, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde
3.2	Erteilung von Wahlscheinen (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 20 und 22 bis 24 NLWO)	ab 10. 12. 2012	Gemeinde
3.3	Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 22 Abs. 1 und 3 NLWO)	ab 10. 12. 2012 (längstens bis zum 20. 1. 2013, 15.00 Uhr)	Gemeinde
3.4	Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins (§ 25 NLWO)	unverzüglich	bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter
3.5	Entscheidung über Beschwerden — Nummer 3.4 — (§ 25 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.6	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 22 Abs. 7 Satz 3 NLWO) — der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters — der Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, ggf. unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.7	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 22 Abs. 8 NLWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde
<b>4.</b>	<b>Wahlanzeigen und Anerkennung als Partei</b>		
4.1	Wahlanzeige der anzeigepflichtigen Parteien (§ 16 Abs. 1 NLWG, § 28 Abs. 1 NLWO)	spätestens am 22. 10. 2012, 18.00 Uhr	bei der Landeswahlleiterin
4.2	Feststellung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei (§ 16 Abs. 2 NLWG, § 28 Abs. 2 NLWO)	spätestens am 9. 11. 2012	Landeswahlausschuss
4.3	Bekanntmachung der Feststellung gemäß Nummer 4.2 (§ 28 Abs. 4 NLWO)	unverzüglich nach Feststellung gemäß Nummer 4.2	Landeswahlleiterin
<b>5.</b>	<b>Wahlvorschläge und Stimmzettel</b>		
5.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 26 NLWO)	nach Bestimmung des Wahltages	Landeswahlleiterin
5.2	Bekanntmachung der Wahlvorschlagsnummern für die Stimmzettel (§ 28 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 NLWO)	unverzüglich nach dem 9. 11. 2012	Landeswahlleiterin
5.3	Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 14 bis 22 NLWG, §§ 27 und 33 NLWO)	spätestens am 15. 11. 2012, 18.00 Uhr	Kreiswahlvorschläge: bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: bei der Landeswahlleiterin
5.4	Vorprüfung der Wahlvorschläge (§ 21 NLWG, §§ 29 und 34 NLWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: Landeswahlleiterin
5.5	Mitteilung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge an die Landeswahlleiterin (§ 29 Abs. 3 NLWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.6	Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 30 NLWO)	spätestens am 23. 11. 2012	Kreiswahlausschuss
5.7	Übersendung einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift an die Landeswahlleiterin und auf Verlangen an MI (§ 30 Abs. 8 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.8	Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses — Nummer 5.6 — (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 Abs. 1 NLWO)	binnen drei Tagen nach Verkündung der Entscheidung	bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter (Beschwerde der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters: bei Landeswahlleiterin)

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*
5.9	Unterrichtung der Landeswahlleiterin über eingegangene Beschwerden und auf Verlangen an MI — Nummer 5.8 — (§ 31 Abs. 2 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.10	Entscheidung über Beschwerden — Nummer 5.8 — (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 Abs. 3 und 4 NLWO)	spätestens am 29. 11. 2012	Landeswahlausschuss
5.11	Entscheidung über die Zulassung der Landeswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 35 NLWO)	spätestens am 23. 11. 2012	Landeswahlausschuss
5.12	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 10 NLWG, §§ 32 und 36 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: Landeswahlleiterin
5.13	Beschaffung der Stimmzettel (§ 23 NLWG, §§ 37 und 80 Abs. 2 Nr. 6 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
<b>6.</b>	<b>Sonstige Wahlvorbereitungen</b>		
6.1	Bestimmung der Wahlräume (§ 38 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
6.2	Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände (§ 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
6.3	Wahlbekanntmachung (§ 39 NLWO)	spätestens am 14. 1. 2013	Gemeinde
6.4	Beschaffung von Wahlvordrucken (§ 80 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Gemeinde (ggf. auch Landkreis/ Region Hannover)
<b>7.</b>	<b>Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen</b>		
7.1	Durchführung der Wahlhandlung (§§ 24, 26 bis 28 NLWG, §§ 40 bis 57 NLWO)		Wahlvorstand
7.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§ 29 NLWG, §§ 58 bis 65 und 67 NLWO)		Wahlvorstand
7.3	Schnellmeldungen über die vorläufigen Wahlergebnisse (§ 63 NLWO)		Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.4	Übersendung der Wahl Niederschriften an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 64 Abs. 3 NLWO)	unverzüglich	Gemeinde
7.5	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§§ 30 und 31 NLWG, § 68 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlausschuss
7.6	Übersendung einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift — Nummer 7.5 — an die Landeswahlleiterin und auf Verlangen an MI sowie von zwei Ausfertigungen der Hauptzusammenstellung an die Landeswahlleiterin (§ 68 Abs. 7 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.7	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, Benachrichtigung der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§§ 32 und 35 NLWG, § 68 Abs. 6 und 8 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.8	Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 33 NLWG, § 69 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlausschuss
7.9	Bekanntmachung des Gesamtwahlergebnisses, Benachrichtigung der auf Landeswahlvorschlägen gewählten Bewerberinnen und Bewerber (§§ 34 und 35 NLWG, § 69 Abs. 6 und 7 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
7.10	Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 35 NLWG)	binnen einer Woche	bei Landeswahlleiterin
7.11	Überprüfung der Wahl (§ 70 NLWO)	nach der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlleiterin

\*) **Anmerkung:**

Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.

**Anlage 3**  
(zu Nummer 20)

**„Wahlkalender“  
für die Landtagswahl am 20. 1. 2013**

Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum
90.	Montag	22. 10. 2012
89.	Dienstag	23. 10. 2012
88.	Mittwoch	24. 10. 2012
87.	Donnerstag	25. 10. 2012
86.	Freitag	26. 10. 2012
85.	Sonnabend	27. 10. 2012
84.	Sonntag	28. 10. 2012
83.	Montag	29. 10. 2012
82.	Dienstag	30. 10. 2012
81.	Mittwoch	31. 10. 2012
80.	Donnerstag	1. 11. 2012
79.	Freitag	2. 11. 2012
78.	Sonnabend	3. 11. 2012
77.	Sonntag	4. 11. 2012
76.	Montag	5. 11. 2012
75.	Dienstag	6. 11. 2012
74.	Mittwoch	7. 11. 2012
73.	Donnerstag	8. 11. 2012
72.	Freitag	9. 11. 2012
71.	Sonnabend	10. 11. 2012
70.	Sonntag	11. 11. 2012
69.	Montag	12. 11. 2012
68.	Dienstag	13. 11. 2012
67.	Mittwoch	14. 11. 2012
66.	Donnerstag	15. 11. 2012
65.	Freitag	16. 11. 2012
64.	Sonnabend	17. 11. 2012
63.	Sonntag	18. 11. 2012
62.	Montag	19. 11. 2012
61.	Dienstag	20. 11. 2012
60.	Mittwoch	21. 11. 2012
59.	Donnerstag	22. 11. 2012
58.	Freitag	23. 11. 2012
57.	Sonnabend	24. 11. 2012
56.	Sonntag	25. 11. 2012
55.	Montag	26. 11. 2012
54.	Dienstag	27. 11. 2012
53.	Mittwoch	28. 11. 2012
52.	Donnerstag	29. 11. 2012
51.	Freitag	30. 11. 2012
50.	Sonnabend	1. 12. 2012
49.	Sonntag	2. 12. 2012
48.	Montag	3. 12. 2012
47.	Dienstag	4. 12. 2012
46.	Mittwoch	5. 12. 2012
45.	Donnerstag	6. 12. 2012
44.	Freitag	7. 12. 2012
43.	Sonnabend	8. 12. 2012
42.	Sonntag	9. 12. 2012
41.	Montag	10. 12. 2012
40.	Dienstag	11. 12. 2012
39.	Mittwoch	12. 12. 2012
38.	Donnerstag	13. 12. 2012
37.	Freitag	14. 12. 2012
36.	Sonnabend	15. 12. 2012
35.	Sonntag	16. 12. 2012
34.	Montag	17. 12. 2012
33.	Dienstag	18. 12. 2012
32.	Mittwoch	19. 12. 2012
31.	Donnerstag	20. 12. 2012
30.	Freitag	21. 12. 2012

Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum
29.	Sonnabend	22. 12. 2012
28.	Sonntag	23. 12. 2012
27.	Montag	24. 12. 2012
26.	Dienstag	25. 12. 2012
25.	Mittwoch	26. 12. 2012
24.	Donnerstag	27. 12. 2012
23.	Freitag	28. 12. 2012
22.	Sonnabend	29. 12. 2012
21.	Sonntag	30. 12. 2012
20.	Montag	31. 12. 2012
19.	Dienstag	1. 1. 2013
18.	Mittwoch	2. 1. 2013
17.	Donnerstag	3. 1. 2013
16.	Freitag	4. 1. 2013
15.	Sonnabend	5. 1. 2013
14.	Sonntag	6. 1. 2013
13.	Montag	7. 1. 2013
12.	Dienstag	8. 1. 2013
11.	Mittwoch	9. 1. 2013
10.	Donnerstag	10. 1. 2013
9.	Freitag	11. 1. 2013
8.	Sonnabend	12. 1. 2013
7.	Sonntag	13. 1. 2013
6.	Montag	14. 1. 2013
5.	Dienstag	15. 1. 2013
4.	Mittwoch	16. 1. 2013
3.	Donnerstag	17. 1. 2013
2.	Freitag	18. 1. 2013
1.	Sonnabend	19. 1. 2013

**Volksinitiative**  
**„Bessere Rahmenbedingungen**  
**in den niedersächsischen Kindertagesstätten“**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 7. 9. 2012**  
**— LWL 114242/20.1 —**

Gemäß § 6 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird nachstehende Volksinitiative bekannt gemacht:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative „Bessere Rahmenbedingungen in den niedersächsischen Kindertagesstätten“ haben bei mir am 7. 9. 2012 angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln. Die Volksinitiative beantragt, dass sich der LT mit folgendem Gegenstand befasst (Artikel 47 der Niedersächsischen Verfassung):

„Die unterzeichnenden stimmberechtigten BürgerInnen des Landes Niedersachsen verlangen mit dieser Volksinitiative, dass der Niedersächsische Landtag den Betreuungsschlüssel im Kita-Gesetz verbessert.

In erster Linie fordern wir deshalb vom Land Niedersachsen:

Für Krippen:

1 ErzieherIn für 3 Kinder im Alter von 0—1<sup>1/2</sup> Jahren

1 ErzieherIn für 4 Kinder im Alter von 1<sup>1/2</sup>—3 Jahren

Für Kindergärten/Horte:

1 ErzieherIn für 7—8 Kinder im Alter von 3—6 Jahren

1 ErzieherIn für 7—8 Kinder im Grundschulalter.“

Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative sind:

Andreas Baumgart, Brehmstraße 50, 30173 Hannover,

Sabina Marina Groß-Cremerius, Isernhagener Straße 67, 30163 Hannover,

Thea Heusler, Wellingtonweg 6, 30163 Hannover,

Werner Massow, Venusring 1, 37077 Göttingen,  
 Thomas Müller, Walter-Flex-Straße 14, 30177 Hannover,  
 Doris Plumbohm, Dalemstraße 1, 30451 Hannover,  
 Martina Soltendieck-Kuba, Calenberger Straße 35, 31832 Springe,  
 Frank Traffa, Rassau 8, 29562 Suhlendorf,  
 Gabriele Zerber, Heckenweg 11, 30938 Burgwedel.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 716

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 43 auf dem Gebiet der Gemeinde Uelsen**

**Bek. d. NLStBV v. 1. 9. 2012**  
 — GB Lingen-L-4-4141/31030 L 43 —

#### I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen wird ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße Uelsen zur Landesstraße 43 (L 43) aufgestuft und die nicht mehr benötigte Teilstrecke der L 43 zur Stadtstraße der Stadt Neuenhaus abgestuft (§ 7 NStrG).

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2012 wird die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim, im Abschnitt 35 von Station 8838 bis Station 9477 und von Station 0 bis Station 65 aufgestuft.
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2012 werden die Teilstrecken der L 43 auf dem Gebiet der Gemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim, von km 17,255 bis km 17,682 zur Gemeindestraße der Gemeinde Uelsen und von km 0,000 bis km 0,260 einschließlich des neu gebauten Anschlusses an die L 43 zur Kreisstraße des Landkreises Grafschaft Bentheim abgestuft.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 717

#### **Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 829 auf dem Gebiet der Gemeinde Strücklingen**

**Bek. d. NLStBV v. 1. 9. 2012**  
 — GB Lingen-L-4-4141/31030 L 829 —

#### I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen wird ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße Strücklingen zur Landesstraße 829 (L 829) aufgestuft und die nicht mehr benö-

tigten Teilstrecken der L 829 zur Kreisstraße des Landkreises Cloppenburg bzw. zur Gemeindestraße der Gemeinde Strücklingen abgestuft (§ 7 NStrG).

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2012 wird die Gemeindestraße Wiltensanderstraße in der Teilstrecke zwischen den Knotenpunkten (Kreisverkehrsplätzen) der Ortskernentlastungsstraße Strücklingen mit der L 829 in Baulast des Landes aufgestuft.
2. Mit Wirkung 1. 1. 2012 werden die Teilstrecken der L 829 auf dem Gebiet der Gemeinde Strücklingen, Landkreis Cloppenburg in Abschnitt 45, von Station 0 bis Station 261 zur Kreisstraße des Landkreises Cloppenburg, Abschnitt 25 von Station 0 bis Station 1083, Abschnitt 30 von Station 0 bis Station 599 und Abschnitt 40 von Station 0 bis Station 723 zur Gemeindestraße der Gemeinde Strücklingen abgestuft.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 717

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung und Umbau des Parkplatzes „Wetterschacht“ zu einer PWC-Anlage**

**Bek. d. NLStBV v. 5. 9. 2012**  
 — 3328.31027-09/12-A7 Seesen-Echte —

Der regionale Geschäftsbereich Gandersheim der NLStBV hat die Genehmigung zur Erweiterung und dem Umbau des Parkplatzes „Wetterschacht“ (West) im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 7 von südlich der Anschlussstelle Seesen bis südlich der Anschlussstelle Echte gemäß den §§ 17 ff. FStrG bei der NLStBV beantragt.

Gemäß § 17 Satz 2 FStrG i. V. m. den §§ 3, 3 b und Nummer 14.3 der Anlage 1 UVPG besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau einer Bundesfernstraße. Ein Um- bzw. Ausbau vorhandener Anlagen zählt in der Regel aber nur dazu, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG ergibt, dass die Änderung/Ergänzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist somit gemäß § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 717

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Molda AG, Dahlenburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 9. 2012  
— 4.1-LG025147441-747 krei —**

Die Firma Molda AG, Gartenstraße 13, 21368 Dahlenburg, hat mit Schreiben vom 26. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16, 19 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Betriebsweise des Kohlekraftwerkes am Standort in 21368 Dahlenburg, Gemarkung Dahlenburg, Flur 4, Flurstück 8/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung der Betriebsweise des Kohlekraftwerkes einerseits in reinen TA-Luft-Betrieb (ohne Abfallmitverbrennung), andererseits die Betriebsweise mit der Mitverbrennung von Abfällen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 718

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG,  
Marschacht)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 9. 2012  
— 4.1-LG025140821-1689 krei —**

Die Firma Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG, Eichholzer Straße 23, 21436 Marschacht, hat mit Schreiben vom 19. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von schwefelhalti-

gen Kohlenwasserstoffen am Standort in 21436 Marschacht, Gemarkung Obermarschacht, Flur 6, Flurstücke 132/1, 131/2 und 130/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Mikrogasturbinen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.5.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 718

**Stellenausschreibung**

Bei der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hannover, ist zum 1. 12. 2012 oder früher die Stelle

**einer Veterinärmedizinerin oder eines Veterinärmediziners**  
(EntgeltGr. E 14 TV-L)

zu besetzen. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Anforderungsprofil:

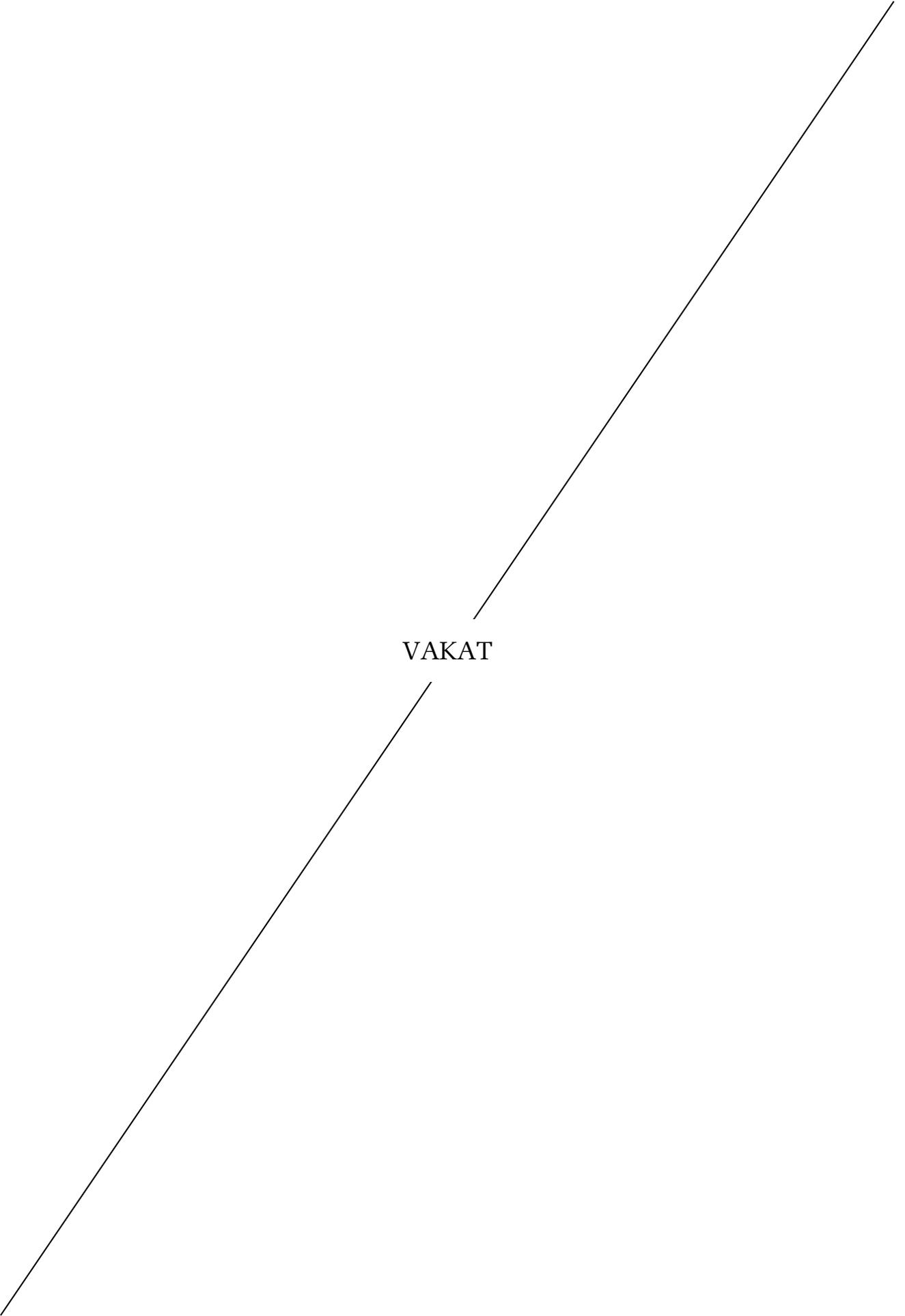
- Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Laufbahn „Gesundheits- und soziale Dienste“,
- Kenntnisse über Infektionskrankheiten und Erfahrungen in der Tierseuchenbekämpfung,
- einschlägige Kenntnisse der fachspezifischen EDV (u. a. TSN, HIT),
- soziale Kompetenz und Einsatzbereitschaft.

Die Tätigkeit umfasst die veterinärfachliche Prüfung der Leistungsanträge, die Vertretung der Tierseuchenkasse nach außen durch telefonische und schriftliche Beantwortung von Anfragen der Tierhalterinnen und Tierhalter, Veterinärämter, Tierärztinnen und Tierärzte.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Leistung bevorzugt.

Bewerbungen und Unterlagen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an die Niedersächsische Tierseuchenkasse, Brühlstraße 9, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 32/2012 S. 718



VAKAT

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

**schlütersche**

*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*